

# ZH\_OBERGERICHT SR230018 vom 22. April 2024

ZH Obergericht, 2024-04-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SR230018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SR230018)

FR: ZH\_OBERGERICHT SR230018 du 22 avril 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT SR230018 del 22 aprile 2024

## Erwägungen

### E. 1

Nachdem die Gesuchstellerin am 1. Mai 2020 zusammen mit rund 40 Personen am B.\_\_\_\_\_ in ... Zürich an einer unbewilligten Demonstration teilgenommen hatte, wurde sie mit Strafbefehl des Statthalteramtes Bezirk Zürich (nachfolgend: Statthalteramt) vom 24. März 2022 wegen Widerhandlung gegen die Covid-19-Verordnung 2 im Sinne von Art. 7c Abs. 1 in Verbindung mit Art. 10f Abs. 2 lit. a Covid-19-Verordnung 2 (SR 818.101.24; Stand 30. April 2020 [nachfolgend Covid-19-VO 2]) und Teilnahme an einer nicht bewilligten Kundgebung im Sinne von Art. 21 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 26 lit. c der Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes der Stadt Zürich (VBöG) und Art. 4 der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich (APV) in Verbindung mit Art. 26 APV verurteilt und mit Fr. 800.– Busse bestraft. Zudem wurden ihr Gebühren in der Höhe von Fr. 550.– auferlegt (Urk. 5/10). Infolge Rückzugs der Einsprache erwuchs dieser Strafbefehl in Rechtskraft (Urk. 13 f.).

### E. 2

Mit Eingabe vom 22. September 2023 (Datum Poststempel) stellte die Gesuchstellerin beim Statthalteramt ein Revisionsgesuch gegen den vorgenannten Strafbefehl vom 24. März 2022, eventualiter ein Gesuch um Ausdehnung gutheissender Rechtsmittelentscheide, und beantragte einen Freispruch vom Vorwurf der Widerhandlung gegen die Covid-19-Verordnung 2 unter Kosten- und Entschädigungsfolgen bzw. Zusprechung einer angemessenen Entschädigung für ihre Aufwendungen von Fr. 200.– (Urk. 2 f.), welches Letzteres zuständigkeitshalber an die hiesige Kammer zur Beurteilung überwies (Urk. 1).

### E. 3

Die Akten des Strafbefehlsverfahrens gegen die Gesuchstellerin (ST.2022.1124) wurden in der Folge beigezogen (Urk. 4; Urk. 5/1-14). II. 1. Im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie beschränkte der Bund die Anzahl Teilnehmender an politischen und zivilgesellschaftlichen Kundgebungen. Als Folge dieser Massnahme waren am 1. Mai 2020 die Durchführung von öffent-

- 3 - lichen oder privaten Veranstaltungen sowie Menschenansammlungen von mehr als 5 Personen im öffentlichen Raum verboten (Art. 6 Abs. 1 und Art. 7c Abs. 1 Covid-19-VO 2). Der Strafbefehl, der dem vorliegenden Revisionsgesuch zu Grunde liegt, stützt sich u.a. auf den zum damaligen Zeitpunkt in Kraft stehenden Art. 7c Covid-19-VO 2. 2.

Zwischenzeitlich hat der EGMR das zwischen dem 17. März 2020 und dem 30. Mai 2020 gültige generelle Veranstaltungsverbot im Rahmen einer abstrakten Normenkontrolle einer eingehenden Verhältnismässigkeitsprüfung unterzogen und ist zum verbindlichen Schluss gekommen, dass dieses Verbot gegen Art. 11 EMRK versties. Dabei fiel u.a. ins Gewicht, dass per 17. März 2020 Artikel 7 der Verordnung dahingehend angepasst wurde,

dass der Passus, wonach die kantonalen Behörden unter bestimmten Umständen befugt waren, Veranstaltungen zur Ausübung politischer Rechte zu bewilligen, ersatzlos gestrichen wurde. Insgesamt kam der EGMR zum Schluss, dass das generelle Verbot gestützt auf die EMRK unzulässig war (Urteil des EGMR i.S. Communaute Genevoise D'Action Syndicale [CGAS] c. Suisse, Beschwerde Nr. 21881/20, vom 15. März 2022). Die Gesuchstellerin bezieht sich in ihrem Revisionsgesuch auf ein Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 29. März 2023, in welchem gestützt auf die rubrizierte EGMR-Rechtsprechung ein anderer Teilnehmer derselben Demonstration vom Vorwurf der Widerhandlung gegen Art. 7c Abs. 1 in Verbindung mit Art. 10f Abs. 2 lit. a Covid-19-VO 2 freigesprochen wurde. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.